Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1969/9/30 8Ob187/69

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 30.09.1969

Norm

ABGB §833 D1

Rechtssatz

Behauptet der eine Räumungsklage erhebende Miteigentümer das Zustandekommen einer Vereinbarung über die Benützungsregelung und den Bruch dieser Vereinbarung durch den beklagten Miteigentümer, so ist der Rechtsweg zulässig. Daß der beklagte Miteigentümer in dem Zeitpunkt, als diese Vereinbarung getroffen wurde, noch nicht Miteigentümer war, ändert nichts daran, daß das Klagebegehren auf eine die Benützung des Hauses betreffende Vereinbarung gestützt wird.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 187/69
  Entscheidungstext OGH 30.09.1969 8 Ob 187/69
  Veröff: MietSlg 21773

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1969:RS0015688

Dokumentnummer

JJR_19690930_OGH0002_0080OB00187_6900000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at